

Landwirtschaft und Wald (lawa)
Abteilung Wald

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

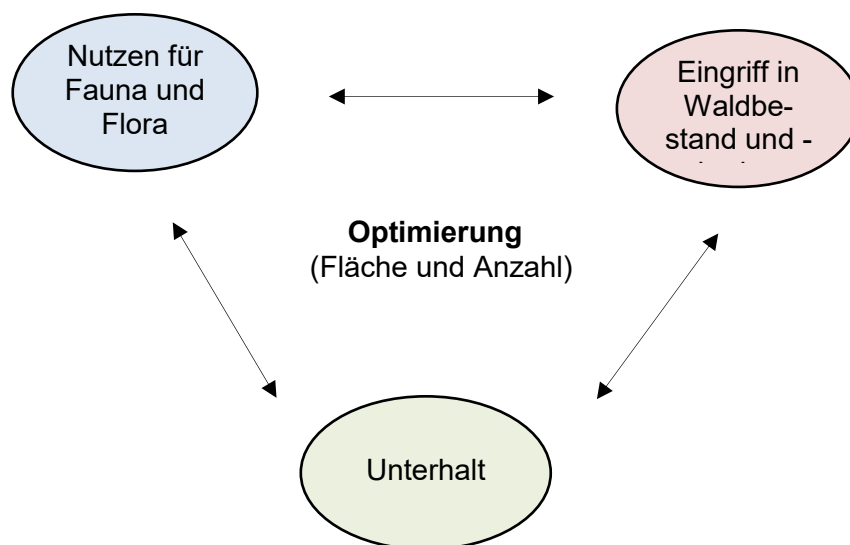
RICHTLINIE

Weiher / Biotope im Wald

1. Massgebende Kriterien

1.1 Grundsätzliches

Mit den vorliegenden Richtlinien soll versucht werden, bei der Anlage von Weiherbiotopen im Wald den Nutzen für Fauna und Flora sowie den Aufwand für den periodischen Unterhalt der Anlage unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Eingriffes in den Waldbestand und in den Waldboden zu optimieren.



Die Naturschutzmassnahmen im Wald weisen folgende Teilflächen auf:

- Wasserfläche
- Übergangsfläche Wasser / Wald (Hier sind weitere Massnahmen vorgesehen bzw. möglich wie z.B. Steinhaufen, Bodenabschürfungen etc.)
- Zonen mit rein waldbaulichen Eingriffen zugunsten des Biotopes (oder zur Aufwertung des angrenzenden Waldes).

Bei folgenden Flächen werden Maximalwerte festgelegt:

- maximale Weiherfläche Maximal mögliche Fläche eines einzelnen Weihers (Dabei spielt die Anzahl weiterer kleinerer Tümpel in der selben Kernzone keine Rolle)
- maximale Wasserfläche Totalfläche aller Teilbiotope (Bst. a)
- maximale Kernzonenfläche Kernzone = gesamte Wasserfläche + Übergangsfläche Wasser/Wald (Bst. a + b)

1.2 Maximalwerte

- Regelfall (ideal, unproblematisch):
 - Maximale Weiherfläche < 500 m²
 - Maximale Wasserfläche < 800 m²
 - Maximale Kernzone < 2'000 m²
- Erweiterte Flächenvorgaben mit Spezialbegründungen (regional, seltener usw.):
 - Maximale Weiherfläche < 800 m²
 - Maximale Wasserfläche < 1'000 m²
 - Maximale Kernzone < 3'000 m²
- Spezialfälle Von der Regel I. und II. abweichende Gesuche sind im Einzelfall genau zu prüfen und nur unter sehr strengen, besonderen Kriterien möglich (absolute Standortgebundenheit, Sonderfall aufgrund seltener Arten oder Gesellschaften usw.)

1.3 Weiherböschungen

Die Weiherböschungen sind flach zu gestalten. Die Abböschung soll **maximal 1:3** betragen (Achtung: Fallen für Mensch und Tier!).

1.4 Aushub

Der Aushub darf **innerhalb der Kernzone** abgelagert werden. Überschüssiger Aushub ist aus dem Waldareal abzutransportieren.

1.5 Standortgebundenheit

Die **allgemeine Standortgebundenheit** ist bei der entsprechenden Waldgesellschaft (z.B. 30) und dem entsprechenden Waldboden ausgewiesen. Ebenfalls kann sie durch entsprechende Naturschutz-Inventare (z.B. Amphibien) ausgewiesen werden.

2. Sonstiges

2.1 Weitere Kriterien

Zu prüfen ist weiter die Bauweise und die Ausgestaltung des Biotops. Bewilligungsfähig sind nur Anlagen, die nach ökologischen Gesichtspunkten und mit natürlichen, standortgegebenen Materialien erstellt werden. Bei Pflanzungen sind einheimische (Flora Kt. LU) und standortgerechte Pflanzen zulässig.

Hauptzweck des Biotops muss immer die Verbesserung der Lebensbedingungen für Fauna und Flora sein. Dieser Zweck muss mit dem Bau des Biotops immer erreicht werden. Als Nebenzweck sind Stoffsenken oder Rückhaltefunktionen zulässig. Es sind keine Fremdnutzungen (z.B. Fischzucht) zugelassen.

2.2 Naturgefahren

Bestehen Hinweise auf gravitative Naturgefahren (Gefahrenhinweiskarte), so ist der Nachweis zu erbringen, dass durch den Bau der Weiher die Risiken nicht erhöht werden. Dasselbe gilt für den Bau von Weihern im unmittelbaren Bereich von Fließgewässern.

2.3 Biotope am Waldrand

Wenn ein Biotop die Kriterien dieser Richtlinie erfüllt, kann es auch direkt am Waldrand errichtet werden. Der Einbezug des Waldrandes ist ebenfalls möglich.

Retentionsbecken im Baugebiet (z.B. Gestaltungsplan) sind mit einem minimalen Waldabstand zu planen.

2.4 Baubewilligungsverfahren

Weiherbiotope gelten als bauliche Anlagen und benötigen eine Baubewilligung sowie die Zustimmung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald. Das entsprechende Baugesuch ist dem jeweiligen Gemeinderat einzureichen.

Es empfiehlt sich, Projekte in einem frühen Stadium dem kantonalen Forstdienst zur Vorabklärung einzureichen.

Sursee, 17. Mai 2013